

1. Austauschblatt

(1. Ä. v. 27. 10. 87; i. Kr. 1. 3. 88)

(4) Die Änderungsnachweise sind gemeindeweise fortlaufend zu nummerieren, in jedem Fortführungsjahr mit 1 beginnend. Die Nummerierung hat durch die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes zu erfolgen.

(5) Inhalt und Gestaltung des Änderungsnachweises mit der Flächenberechnung als dessen Anlage sind aus den Mustern in Anlage 9 und Anlage 10 ersichtlich. Für die Änderungsnachweise mit der Flächenberechnung sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

149. ↓ (1) Die Flächenberechnung hat von dem bisherigen Bestand auszugehen. Dessen Inhalt richtet sich nach dem Integrationsregister.

(2) Im Integrationsregister ist auf die Nummer des Änderungsnachweises oder des Fortführungsbeleges und auf das Fortführungsjahr hinzuweisen.

(3) Wurde das Integrationsregister noch nicht fortgeführt, richtet sich der Inhalt des bisherigen Bestandes nach den Vermessungsschriften der vorher ausgeführten Vermessung (Änderungsnachweis, Fortführungsbeleg oder Flächenberechnung). ↑

150. (1) Die durch die Vermessung unmittelbar betroffenen Flurstücke des bisherigen Bestandes sind in Abschnitte einzuteilen und einzeln aufzuführen. Die Einteilung folgt den eingetragenen Eigentümern oder Rechtsträgern, den Grundbuchblättern, in denen die Flurstücke nachgewiesen sind, und gegebenenfalls den Grundstücken, zu denen die Flurstücke gehören.

(2) Bilden mehrere Flurstücke desselben Eigentümers oder Rechts-trägers einen zusammenhängenden Teil der Erdoberfläche, sind auch die nicht unmittelbar betroffenen Flurstücke einzeln aufzuführen, sofern sie mit einem der unmittelbar betroffenen Flurstücke zu einem Flurstück verschmolzen werden sollen.

(3) Bei der Zwischennummerierung sind die Teilflächen der betroffenen Flurstücke nach den neuen Flurstücken zu ordnen und in einem besonderen Abschnitt aufzuführen.

(4) Jedem Abschnitt des bisherigen Bestandes sind die Namen oder die Bezeichnungen der eingetragenen Eigentümer oder Rechtsträger voranzustellen.

(5) Die Summe der Gesamtflächen aller zu demselben Abschnitt des bisherigen Bestandes gehörenden Flurstücke ist nachzuweisen.

151. (1) Gehören zu einem Flurstück des bisherigen Bestandes zahlreiche Nutzungsartenabschnitte, sind nur die Abschnitte einzeln aufzuführen, deren Flächen zu berechnen sind. Alle übrigen Abschnitte sind als Zusammenfassung der zu dem Flurstück gehörenden Nutzungsarten aufzuführen.